

SATZUNG

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Offenbacher Karnevalverein e.V. und ist unter dieser Bezeichnung im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragen.

§ 2 Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Offenbacher Karnevalverein e.V. (im folgenden OKV genannt) ist die Dachorganisation der in Offenbach karnevalistisch tätigen Korporationen und Vereine mit Sitz in Offenbach am Main. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Pflege des karnevalistischen Brauchtums und durch entsprechende Veranstaltungen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mittel des Vereins

Die dem OKV zur Verfügung stehenden Mittel sind:

- a.) das Vermögen und seine Erträge,
- b.) die Einnahmen aus Veranstaltungen,
- c.) die Beiträge der Mitglieder,
- d.) sonstige Zuwendungen und Schenkungen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des OKV können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Mitglied kann werden:

- a.) jeder, gleich welchen Geschlechts, sofern er das 18. Lebensjahr erreicht hat (Einzelmitglied).
- b.) Vereine und karnevalistische Vereinigungen, Verbände und Behörden (Mitgliedsverein). Diese bestimmen selbstständig einen Vertreter, der in den Mitgliedsversammlungen stimmberechtigt ist. Über diese Entscheidung ist dem OKV schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den OKV oder die Entwicklung des Karnevals besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Einzelmitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den OKV muss schriftlich erfolgen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Tag des Eintritts gilt, sofern nicht anders vermerkt, der Aufnahmetag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Jedes Mitglied erhält eine Ausgabe der Satzung.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) durch Tod,
- b.) durch schriftliche Erklärung des Austrittes, die an den Vorstand des OKV zu richten ist. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur möglich 6 Wochen zum Jahresende des Geschäftsjahres.
- c.) durch Ausschluss, der mit mindestens 2/3 Mehrheit des Vorstandes ausgesprochen werden kann; über den gegen diesen Beschluss möglichen Einspruch, der dem Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat in Schriftform vorliegen muss, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- d.) durch Auflösung bei juristischen Personen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Einzelmitglied und jeder Vertreter aus den Mitgliedsvereinen ist in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und zu jedem zur Wahl stehenden Amt wählbar. Er legt sein Amt nieder, sobald er den OKV oder den Mitgliedsverein per Austritt verlässt. Jedes Einzelmitglied kann bei Abstimmungen nur 1 Stimme abgeben. In den Mitgliederversammlungen haben Mitgliedsvereine 2 Stimmen.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge an den Vorstand werden innerhalb des Vorstands beraten und bei Notwendigkeit der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Anträge an die Mitgliederversammlung werden von dieser bearbeitet.

(3) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag an den OKV. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist spätestens zum Ablauf des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres fällig. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag stunden oder erlassen.

(4) Mitglieder, die mit der Zahlung Ihres Beitrages zwei Monate im Rückstand sind, werden zweimal gemahnt. Ist diese Mahnung vergeblich, so können sie ausgeschlossen werden. Mitgliedsbeiträge sind einklagbar.

(5) Kein Mitglied hat während seiner Zugehörigkeit zum OKV oder nach seinem Ausscheiden Ansprüche an das Vereinsvermögen oder auf Auszahlung von Gewinn oder auf ähnliche Vermögensvorteile, auch nicht auf Rückzahlung von Beiträgen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der geschäftsführende Vorstand,
- c.) der große Vorstand
- d.) der Ältestenrat.

§ 9 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus Einzelmitgliedern und/oder Vertretern aus den Mitgliedsvereinen wie folgt zusammen:

- a.) erste*r Vorsitzende*r,
- b.) Schriftführer*in,
- c.) Kassierer*in,
- d.) zwei zweite Vorsitzende.

Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des OKV befugt.

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des OKV werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Wiederwahl, Abberufung, bzw. bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(3) Der geschäftsführende Vorstand erstellt für seine Arbeit eine Geschäftsordnung. Sie regelt die karnevalistischen und weitere vereinsinterne Ämter oder Ausschüsse und wie diese gewählt werden sowie welche Rechte und Pflichten diese Amtsträger erhalten. Diese Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekanntzugeben und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(4) Den großen Vorstand bildet der geschäftsführende Vorstand und die Vertreter der Mitgliedsvereine. Weitere Personen / Amtsträger können hinzugezogen werden. Der große Vorstand trifft sich mindestens zweimal im Jahr.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Fernmündliche Abstimmungen des Vorstandes sind in besonderen Fällen zulässig. Über die Vorstandsversammlungen sind Protokolle aufzunehmen, die von dem/der Schriftführenden und erstem/erster Vorsitzenden/Vorsitzender zu unterzeichnen und bei den Vereinsakten aufzubewahren sind. Der große Vorstand ist beschlussfähig, unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern fristgerecht eingeladen wurde.

(6) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder innerhalb der Amtszeit ist innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um diese Position neu zu besetzen.

(7) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, sofern nicht die ordentliche Mitgliederversammlung satzungsgemäß zu beschließen hat. Der Mitgliederversammlung sind Fragen allgemeiner und öffentlicher Bedeutung vom Vorstand zur Beratung zu unterbreiten, außer in unaufschiebbaren Fällen, in denen der Vorstand zur Beschlussfassung berechtigt ist.

(8) Urkunden, die den OKV vermögensrechtlich verpflichten, sind in seinem Namen von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu vollziehen.

(9) Alle Ämter im OKV sind Ehrenämter. Vereinsnotwendige Auslagen können nach Vorlage von Belegen erstattet werden.

§10 Ältestenrat

Der Ältestenrat hat eine Schlichterfunktion und kann zur Vermittlung bei Differenzen von allen Mitgliedern angerufen werden. Er setzt sich aus drei Personen zusammen, welche nicht dem geschäftsführenden Vorstand des OKV angehören und werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Weitere Ämter und Abteilungen innerhalb des OKV

Ämter wie z.B. Landesverweser, Hofmarschall, Ministerpräsident, Senatsprecher, Marschallamt und Weitere werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und der Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein dürfen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist einmal möglich.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Ort der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt. In dieser ist ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Diese Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den geschäftsführenden Vorstand und entscheidet über dessen Entlastung. Sie beschließt Beitragsfestsetzung, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und bestimmt zwei Rechnungsprüfer.

(2) Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder mehr als einem Viertel der Vereinsmitglieder (Einzelmitglieder und Mitgliedsvereinen) schriftlich verlangt wird, sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch Einzeleinladung einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt vom Mitglied mitgeteilten E-Mail-Adresse. Hat das Mitglied keine E-Mail-Adresse oder wünscht keine E-

Mail-Benachrichtigung, ist in Briefform einzuladen. Zwischen Einladung und Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

(4) Die Beschlüsse und Ämter werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit muss die Wahl wiederholt werden. Tritt auch dann wieder eine Stimmgleichheit ein, entscheidet das Los. Die ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind - soweit nicht in der Satzung etwas anderes vorgesehen ist - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Der/die erste Vorsitzende, oder eine von dieser/diesem bevollmächtigte Person, beruft und leitet die Versammlungen der Vorstände sowie die Mitgliederversammlung. Ein Protokoll ist anzufertigen und ist bei Bedarf einsehbar.

(7) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung für besondere Fragen Mitarbeiter aus den Mitgliedern heranziehen, die durch diese Arbeit aber nicht Mitglieder des Vorstands werden.

(8) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer/innen, hat durch Stimmzettel zu erfolgen, wenn dies von mehr als der Hälften der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

§ 13a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

(2) Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(3) Die Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 14 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand bzw. einer bevollmächtigten Person geführt.

§ 15 Auflösung

(1) Ein Antrag auf Auflösung des OKV ist auf die Tagesordnung einer eigens für diesen Punkt einzuberufenden Mitgliederversammlung zu setzen, zu der mindestens 4 Wochen vorher vom Vorstand einzuladen ist. Die

Beschlussfassung über den Antrag erfordert die Anwesenheit von zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Versammlung, innerhalb von 4 Wochen, unter Angabe des Zwecks und Mitteilung des ergebnislosen Verlaufes der ersten Sitzung, anberaumt. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Offenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die karnevalistische Brauchtumspflege zu verwenden hat.

§ 16 Zusammenschluss

Der Zusammenschluss mit anderen karnevalistischen Vereinen oder ähnlichen Vereinigungen mit gleichgerichteten Zielen, welche die Tätigkeit des OKV zu fördern geeignet sind, kann vom Vorstand des OKV herbeigeführt werden. Zu diesem Zwecke etwa notwendig werdende Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung des OKV mit der dafür vorgesehenen Mehrheit.

§ 17 Allgemeines

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit diese den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.